

**Abänderungs-**

**antrag Nr.:** 1a

**Betr.:** §§ 33, 34, 35 und 37 DFB-Satzung

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, die §§ 33, 34, 35 und 37 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

## **Präsidium**

### **§ 33**

#### **Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung**

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga dem Ligapräsidenten und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände), der zugleich ~~eines der Ressorts nach Buchstabe c)~~, ~~bb)~~ leitet, als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) ~~neun acht~~ weiteren Vizepräsidenten, und zwar
  - aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und zwei Vizepräsidenten weiteren stellvertretenden Sprechern des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga
  - bb) ~~sechs fünf~~ Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände für ~~je eines der nachfolgenden Ressorts, sofern dieses nicht vom 1. Vizepräsidenten (Amateurfußball) verantwortet wird:~~  
~~für Spielbetrieb und Fußballentwicklung~~  
~~für Frauen- und Mädchenfußball~~  
~~für Rechts- und Satzungsfragen~~  
~~für Jugendfußball~~  
~~für Breitenfußball und Breitensport~~  
~~für Qualifizierung~~  
~~für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben~~
  - d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
  - e) dem Generalsekretär
  - f) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf

Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll **unter den Vizepräsidenten nach b) und c)** durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).

**Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.**

~~Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung:~~ Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt.

~~Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, Das Präsidium kann einen Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme in das Präsidium berufen. Der~~ Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehört gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

~~Der Generalsekretär, der Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB sind ist~~ hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Die Mitglieder des Präsidiums sind ~~haupt-, ehren-, neben- oder hauptehrenamtlich~~ tätig. **Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig.** Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstausfall erhalten. Neben oder hauptamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig.

Die Einordnung einer Tätigkeit als **Haupt- Ehren-, Neben- oder Hauptamt Ehrenamt, sowie die Festsetzung des Entgelts,** der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, sowie des Verdienstausfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle ~~oder, sofern der Vorstand hierzu ein gesondertes Gremium bestellt, durch dieses den Vergütungs- und Beratungsausschuss.~~ Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben.

## § 34

### **Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung**

Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB **national und international** in Sport, Politik und Gesellschaft.

Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.

Die Geschäftsordnung **bestimmt die Aufgabenbereiche (Ressorts) der einzelnen Präsidiumsmitglieder und die Governance innerhalb des Präsidiums und im Verhältnis zur Zentralverwaltung, darüber hinaus soll sie auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln.**

~~Ehrenamtlich tätige~~ Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. **Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung.**

~~Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er ist verantwortlich zuständig für die Belange der Nationalmannschaft und den Leistungssport.~~

Die Mitglieder des Präsidiums sind ~~im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten~~ sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und **den Festlegungen** der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.

Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen,
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,

- die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
- **die Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,**
- **die Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen, u.a.) beziehen,**
- **die Beschlussfassung gem. § 6 Nr. 3.,**
- **die Personalauswahl hinsichtlich der Direktoren,**
- **die Personalauswahl hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer. Soweit die Aufgabe von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen ist, bedarf die Entscheidung über die Personalauswahl der Zustimmung des Präsidiums,**
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission—**Elite Schiedsrichterführung für den Elitebereich,**
- **die Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga,**
- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
- die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.

~~Das Präsidium gibt sich einen im Geschäftsverteilungsplan unter Beachtung der in § 33 Abs. 1 festgelegten Ressortverteilung, in dem auch des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in geregelt wird. Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga, in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Frauen durch den 1. Vizepräsidenten für Amateurfußball und in internationalen Angelegenheiten gleichberechtigt durch die beiden 1. Vizepräsidenten vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.~~

Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amtes nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, ~~der Revisionsstelle des Prüfungsausschusses, der und~~ Ausschüsse **und der Ethik-Kommission**, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. **Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des Vergütungs- und Beratungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht.** Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnaderweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

## § 35

### **Präsidialausschuss, gesetzliche Vertretung**

~~Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Vizepräsident nach § 33 Buchstabe c), aa), der erster Vizepräsident der DFL Deutsche Fußball Liga ist, sowie der Generalsekretär bilden den Präsidialausschuss.~~

**Die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Generalsekretär bilden als stimmberechtigte Mitglieder den Präsidialausschuss. Der Präsident gehört dem Präsidialausschuss ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied an, wenn er dies vor seiner Wahl erklärt hat. Jede für das Amt des Präsidenten vorgeschlagene Person erklärt vor der Wahl zum Präsidenten, ob sie im Falle einer Wahl dem Präsidialausschuss als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören oder dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte. Diese Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode verbindlich.**

**Ergänzende Sonderregelung zu Absatz 1 für die Wahlperiode 2019 bis 2022:**

**Die Erklärung der für das Amt des Präsidenten vorgeschlagenen Person nach Absatz 1 Satz 3 ist abweichend von Absatz 1 Satz 4 nicht für die gesamte Dauer der Wahlperiode verbindlich, sondern kann einmal geändert werden. Wird der Präsident aufgrund seiner Erklärung stimmberechtigtes Mitglied des Präsidialausschusses, gehört der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidialausschuss ebenfalls als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an. Erklärt der Präsident während der Wahlperiode 2019 bis 2022, dass er dem Präsidialausschuss nicht mehr als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören, sondern dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte, scheidet er aus dem Präsidialausschuss aus. In diesem Falle scheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ebenfalls aus dem Präsidialausschuss aus.**

Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. **Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Präsidialausschuss.**

Jeweils zwei Mitglieder des Präsidialausschusses, ~~von denen einer der Präsident, der Schatzmeister oder der Generalsekretär sein muss~~, vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich. Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten übertragen:

- Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors Managers Nationalmannschaft, der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrgenommen sind und mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl,
- Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.

Der Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden. Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens ~~vier~~ ~~drei~~ seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens ~~vier~~~~drei~~ Mitglieder, darunter ~~ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga~~, zustimmen. Beschlüsse, die nicht mit dieser Mehrheit gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch das Präsidium.

**Jedes Mitglied des Präsidialausschusses, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des Präsidialausschusses bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.**

## § 36

### **Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

## § 37

### **Zentralverwaltung, Geschäftsjahr**

1. Die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium bzw. den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums vorgegebenen Aufgaben und die Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten obliegen in der Regel der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung.
2. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung der ständige Vertreter, leitet die Zentralverwaltung.
3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich.

**Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors Managers Nationalmannschaft, der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss zuständig, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind.**

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Begründung:** Das Antragspaket setzt die in den letzten zwei Jahren zunächst im Lenkungskreis „Governance“ und nachfolgend in verschiedenen Diskussionsforen erarbeiteten Positionen zu einer Neuordnung der Struktur des DFB e.V. konsequent um.

Ausgangspunkt ist die nunmehr mit der Neufassung von § 6 Nr. 3. der Satzung ermöglichte und dringend gebotene strikte Trennung der operativen wirtschaftlichen Tätigkeiten vom ideellen Vereinsbereich. Wirtschaftliche Tätigkeiten sollen - vorbehaltlich weiterer rechtlicher Überprüfungen und der abschließenden Entscheidung des Präsidiums - zukünftig grundsätzlich unter dem Dach der DFB GmbH, ideelle Tätigkeiten im DFB e.V. durchgeführt werden. Zentrales Element des Konzeptes ist die Übertragung von operativen Aufgaben im Rahmen der wirtschaftenden Geschäftsbereiche des DFB aus dem steuerbegünstigten DFB e.V. in eine hierfür besser geeignete und vom Gesetzgeber für wirtschaftliches Handeln auch intendierte Gesellschaftsform – konkret die DFB GmbH. Hieraus ergibt sich eine konsequente Trennung von den unverändert im DFB e.V. verbleibenden originären und satzungsgemäßen ideellen Zwecken, die letztlich dessen gemeinnützigen Status begründen. Zugleich geht damit auch eine aus Steuerungs- wie auch Transparenzgründen dringend wünschenswerte stärkere Trennung von Mittelgenerierung (= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und Mittelverwendung (= ideelle Aufgaben) innerhalb der Gesamtorganisation DFB einher. Während die DFB GmbH sich in ihrem Handeln unter Berücksichtigung der sportpolitischen Vorgaben des Präsidiums an den Prinzipien der Umsatzorientierung und der Wirtschaftlichkeit ausrichtet, ist die Entscheidung über die Verwendung der dort generierten Finanzmittel – und damit verbunden die Priorisierung der verschiedenen ideellen Aktivitäten des Verbands – eine sportpolitische Aufgabe, die unverändert den zuständigen Gremien im DFB e.V. obliegt.

Mit der erklärten politischen Absicht der Trennung von Mittelgewinnung und Mittelverwendung sowie der Stärkung der Aufsicht in den wirtschaftenden Bereichen korrespondiert eine Neuorganisation der Governancestrukturen des DFB e.V.. Waren bislang viele operative Arbeiten der DFB-Zentralverwaltung im wirtschaftlichen Handeln noch sehr eng mit der Wahrnehmung der Geschäfte durch die Mitglieder des Präsidiums verbunden oder kollidierten sogar miteinander, so liegt zukünftig gerade mit Blick auf die wirtschaftlichen Themenfelder der Schwerpunkt des Präsidiumshandelns im Bereich der Aufsicht, Kontrolle und sportpolitischen Steuerung, denn von operativem Handeln in der DFB

GmbH ist das DFB-Präsidium zukünftig grundsätzlich strukturell ausgeschlossen.

Der DFB e.V. ist allerdings alleiniger 100%iger Gesellschafter der DFB GmbH, weshalb zukünftig die Vorgabe von Zielen und sportpolitischen Maßgaben ebenso wie die Kontrolle und Aufsicht über das Handeln der DFB GmbH und seiner Geschäftsführung vornehmste Aufgabe des DFB-Präsidiums sein muss.

Das DFB-Präsidium besteht zukünftig aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Hinzu kommen eine Reihe weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht, die zur sachlichen und fachlichen Beratung des Präsidiums und zur Gewährleistung des notwendigen wechselseitigen Austauschs regelmäßig an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen sollen. Dies gilt insbesondere für Führungskräfte von Tochtergesellschaften des DFB (DFB GmbH usw.), die aus Gründen der Good Governance kein Stimmrecht, wohl aber ein Mitwirkungs- und Teilnahmerecht im DFB-Präsidium haben sollen.

Die Satzung stellt in § 33 nunmehr klar, dass alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein können. Die Umkehrung der Aufzählung zeigt auf, dass die Satzung bei sachlichem Bedarf vorrangig an hauptamtliche Funktionsausübung denkt. Angestrebt wird eine Good Governance-Regeln folgende Festsetzung der Vergütung durch ein gesondertes Gremium ohne Mitwirkung von Präsidiumsmitgliedern. Die Neuregelung in § 33 der Satzung sieht dafür die Einsetzung eines gesonderten Gremiums (Vergütungs- und Beratungsausschuss) vor.

Das Präsidium erledigt zukünftig seine Gesamtgeschäftsführungsaufgaben voll umfassend als Kollegialorgan, weshalb die bislang in § 34 festgeschriebenen Sonderkompetenzen und operativen Sonderzuständigkeiten des(r) Präsidenten/in (Richtlinienkompetenz, Zuständigkeiten für die Nationalmannschaften und den Leistungssport) gestrichen werden.

Die Rolle des Präsidenten (oder der Präsidentin) als oberstem Repräsentanten des DFB besteht zukünftig in der Leitung der Verhandlungen des Präsidiums, der Koordination der Arbeit im Präsidium, der Aufsicht und Kontrolle über die Arbeiten im Präsidium, dem Moderieren und Ausgleichen unterschiedlicher Positionen und wechselseitiger Interessenlagen, dem Anstoßen und Initiieren grundsätzlicher und wegweisender Richtungsentscheidungen des DFB e.V., sowie einer zentralen Einflussnahme auf die Arbeit der Tochtergesellschaften des DFB, insbesondere der DFB GmbH. § 35 räumt dem(r) Präsidenten/in dabei ein Wahlrecht dahingehend ein, ob er/sie den Vorsitz im Aufsichtsrat der GmbH übernehmen möchte oder gesetzlicher Vertreter des DFB e.V. nach § 26 BGB und damit einhergehend in der Gesellschafterversammlung der GmbH vertreten sein möchte. Aus Gründen von Good Governance und strikt gewollter „Check and Balance“-Strukturen schließt § 35 die Zugehörigkeit als stimmberechtigtes Mitglied zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft für stimmberechtigte Mitglieder des Präsidialausschusses und damit des gesetzlichen Vorstands des DFB e.V. nach § 26 BGB aus. Dem gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB (und damit

einhergehend als stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung) sollen zukünftig nur noch die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Generalsekretär sowie, bei entsprechender Ausübung des Optionsrechts, der/die Präsident(in) angehören.

Alle anderen stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sollen – ergänzt durch sach- und fachkundige, vom Aufsichtsratsvorsitzenden vorgeschlagene externe Mitglieder – den Aufsichtsrat der DFB-GmbH bilden, geleitet von dem/der DFB-Präsidenten/in oder bei entgegenstehender Ausübung des Optionsrechts durch eine(n) andere(n) Vorsitzende(n).

Die Wahl der Mitglieder des DFB-Präsidiums, die die Regionalverbände repräsentieren, soll zukünftig ohne satzungsgemäße Zuordnung von Ressorts bereits im Moment der Wahl (Ausnahme: Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball, die unabhängig von Vorschlagsrechten der Regionalverbände nur nach Ressortaspekten gewählt wird) erfolgen. Dies ermöglicht dem Präsidium als Kollegialorgan nach der Wahl aller Präsidiumsmitglieder bei der Zuteilung der Ressorts und Verteilung der Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung größtmögliche Flexibilität unter Berücksichtigung der speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten aller in das Präsidium gewählten Mitglieder und vermeidet sich aus der Berücksichtigung von Regionalproportzüberlegungen ergebenden Problemstellungen. Zugleich wird die Rolle und Funktion des(r) Präsidenten/in, die Arbeiten des Präsidiums zu steuern und zu leiten, gestärkt, indem er/sie für die Aufteilung der Ressorts auf die Präsidiumsmitglieder im Rahmen der Geschäftsverteilung initiativ werden und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeiten kann.

§ 34 Abs. 1 stellt in seiner neuen Fassung klar, dass der DFB e.V. in Zukunft durch das Präsidium als Kollektivgremium national und international in Sport, Politik und Gesellschaft gelenkt wird, wobei in der vom DFB-Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung festzuhalten sein wird, dass sich dies weitestgehend auf die sportpolitische Verantwortlichkeit und Repräsentanz für die von den Präsidiumsmitgliedern geleiteten Ressorts beschränkt und die DFB-Zentralverwaltung in der Regel (§ 37 Abs. 1) für die operative Aufgabenerledigung zuständig ist.

Jedes einzelne Präsidiumsmitglied bestimmt innerhalb des jeweiligen ihm zugeteilten Ressorts die sportpolitischen Leitlinien, wobei es die dem Ressort jeweils zugewiesenen Ausschüsse und Kommissionen sowie den Generalsekretär bzw. den fachlich zuständigen Direktor der Zentralverwaltung miteinzubeziehen und exekutives Handeln an Stelle der Zentralverwaltung sich auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken haben wird. Im Gegenzug wird jedem Präsidiumsmitglied im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit ein Informationsrecht gegenüber den zuständigen Fachbereichen der Zentralverwaltung zustehen, um seiner ressortbezogenen Aufsichtsfunktion nachkommen zu können.

Dem(r) Präsidenten/in kommt im Präsidium zukünftig eine generelle Aufsichts- und Kontrollaufgabe zu, die er/sie neben der Wahrnehmung

umfassender Informationsrechte insbesondere dadurch ausüben kann, dass jede Entscheidung eines Präsidiumsmitglieds von ihm/ihr auf die Agenda des DFB-Präsidiums zur Herbeiführung einer gegenläufigen Kollektiventscheidung gesetzt werden kann.

Weitere Änderungen in den §§ 33 ff. betreffen insbesondere:

- die klarere und erweiterte Auflistung der zentralen, dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Aufnahme der Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3. (neu) der Satzung
- die Klarstellung, dass die Genehmigung von internationalen Verträgen des DFB, die nicht nur Ausführungs- und Umsetzungsvereinbarungen sind, Aufgabe des Präsidiums ist
- die klarere Regelung der Vertretung des(r) Präsidenten/in im Fall von dessen Verhinderung
- die Neufassung der Beschlussfassungsformalien im Präsidialausschuss nach Reduzierung der Anzahl der Mitglieder und Verbleib von nur noch einem Vizepräsidenten der DFL im Präsidialausschuss
- die Neufassung des (bislang nur fragmentarisch und unklar geregelten) Wahlverfahrens für die Wahl der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) in § 26 der Satzung und § 7 der Geschäftsordnung für den Bundestag
- die Einführung eines vom Bundestag gewählten Vergütungs- und Beratungsausschusses.